

## Bezirksregierung Köln

|  |
|--|
| <b>Regionalrat</b>   |
| <b><u>Sachgebiet:</u></b>                                      |
| Regionalrat<br>- Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden - |
| <b>Drucksache Nr. :RR 52/2014</b>                              |
| 4. Sitzungsperiode   |

Köln, den 28. August 2014

### **Vorlage für die 1. Sitzung (Konstituierung) des Regionalrates am 19. September 2014**

**TOP 6** Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrates  
des Regierungsbezirks Köln

**Rechtsgrundlage:** § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 der  
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes

**Berichterstatterin:** Frau Müller, Dezernat 32, Tel.: 0221 - 147 - 2386

**Bezug:** Erläuterung (Seite 2)

#### **Beschlussvorschlag:**

6.1. Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden  
Der Regionalrat beschließt, ..... stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

6.2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden

|  |                   |              |
|--|-------------------|--------------|
| <b>Sachgebiet:</b>   | <b>Drucksache</b> | <b>Seite</b> |
| <b>Regionalrat<br/>– Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden -</b> | <b>RR 52/2014</b> | <b>2</b>     |

**Erläuterung:**

Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LPIG NRW).

Die Erfahrung der vergangenen Sitzungsperioden hat gezeigt, dass für die Vertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall ein Stellvertreter nicht ausreicht.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes).